

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2018/23

Xanten, 23.05.2018

32. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Xanten vom 16.03.2016	2
Bekanntmachung der Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung – vom 18.05.2018	3 - 4

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Satzung vom 16.05.2018 zur 1. Änderung der Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
in der Stadt Xanten vom 16.03.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten am 15.05.2018 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

"Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet."

§ 2

§ 5 Absatz 2 Satz 3 entfällt ersatzlos.

§ 3

Diese Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 16.05.2018

gez.
Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Satzung zur 8. Änderung der Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung -
vom 18.05.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW S. 2061), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 15.05.2018 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung – beschlossen:

§ 1

Der Teil 1 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt geändert:

Teil 1: Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen durch die Anlieger (§ 2 Nrn. 1 a und 1 b der Satzung)

Stadtbezirk Xanten

<u>neu:</u>	<u>bisher:</u>
entfällt	Küvenkamp

Stadtbezirk Marienbaum

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Marienweg	-

Stadtbezirk Vynen/Obermörmtter

<u>neu</u>	<u>bisher</u>
Kreuzstraße	-

§ 2

Diese Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung – tritt ein Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 18.05.2018
Stadt Xanten

gez.
Thomas Görtz
Bürgermeister